

Wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller Weiterbetrieb von Ü20-PV-Anlagen

Mit dem Jubiläum der Einführung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) naht mit dem ersten Januar 2021 auch das Ende der Förderdauer der ersten PV-Anlagen, die ab dem Jahr 2000 die Förderung der ersten Fassung des EEG in Anspruch nahmen. Jedes Jahr werden mehr Anlagen betroffen sein, die das Ende ihrer Förderdauer erreichen (sogenannte „Ü20“- Anlagen). Bis zum Jahr 2025 ist über 1 GWp davon betroffene Solarleistung zu erwarten, die zum Großteil aus Kleinanlagen mit einer Leistung <5 kWp besteht.

Problemstellung

Die Nutzung des in diesen Anlagen nach Ende der Förderdauer erzeugten Stroms ist im geltenden EEG weder rechtssicher noch ökonomisch und ökologisch sinnvoll geregelt:

- Eigenversorgung aus Ü20-Anlagen wird, sofern technisch möglich, ökonomisch uninteressant sein. Eigenversorgung nach dem EEG-Förderende unterliegt anderen Regeln als Eigenversorgung während der EEG-Förderung. Während der EEG-Förderung sind Anlagen unter 10kWp Größe von der Zahlung der EEG- Umlage auf eigenverbrauchten Strom ausgenommen. Betreiber von Klein-Ü20-Anlagen bis zu 10kWp, welche Eigenversorgung betreiben oder betreiben wollen, müssen nach Ende der Förderung nach derzeit geltendem Recht 40% der EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom bezahlen. Diese Belastung mit 40% der EEG- Umlage widerspricht dem Europarecht: Nach Art. 21 der Erneuerbare-Energien- Richtlinie ist eine Belastung nur zulässig, sofern dadurch der Anreizeffekt einer Förderung des eingespeisten Stroms nicht verloren geht. Da keine Förderung besteht, ist die Belastung unzulässig. Dass zu früheren Zeiten eine Förderung bestanden hatte, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wichtig außerdem: vor 2014 errichtete Eigenversorgungsanlagen auf fossiler Basis (KWK) sind dauerhaft von der EEG-Umlage befreit. Die Schlechterstellung der EE-Anlagen ist unbegründet und auch aus diesem Grund ebenso unzulässig.
- Nicht eigenverbraucher Strom darf nicht weiter wie bisher ins Netz eingespeist werden. Er darf nur dann ins Netz eingespeist werden, wenn der Anlagenbetreiber dies über die Vermarktungsform der sonstigen Direktvermarktung macht. Eine einfache Einspeisung ist nicht mehr zulässig. Der Erlös für die Betreiber meist sehr kleiner Ü-20-Anlagen (<5 kWp) im Wege der sonstigen Direktvermarktung reicht aber aktuell für die Deckung der Kosten, die die Direktvermarktung selbst, die zusätzlich erforderlichen Zähler und der Betrieb der Anlage verursachen, nicht aus. Die jetzige Regelung dürfte europarechtswidrig sein, sofern es sich um Anlagenbetreiber handelt, die neben der Netzeinspeisung auch Eigenversorgung betreiben. Das Europarecht (Art. 21 Erneuerbare-Energie-Richtlinie) garantiert nämlich für den Teil des eigenerzeugten Stroms, den Eigenerzeuger nicht zur Deckung ihres eigenen Bedarfs nutzen können, sondern in das Netz einspeisen, „eine Vergütung (...), die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann“ (Art. 21, Abs. 2 d).

Da die einfache Netzeinspeisung also rechtlich nicht zulässig, die Vermarktung unter den aktuellen Rahmenbedingungen der sonstigen Direktvermarktung aber derzeit absehbar noch zu teuer ist, droht bei den Ü20-Anlagen ein massenhafter Abbau technisch einwandfrei funktionierender Solarkraftwerke, welche das Potential besitzen, noch viele Jahre kostengünstig klimafreundlichen Strom zu produzieren. Dies muss unbedingt verhindert werden. Zudem verhindert eine Belastung der Eigenversorgung private Investitionen, sowohl in Speicher als auch in Sektorenkopplung (z.B. private Ladestationen) und damit den Übergang in ein flexibleres Energiesystem.

Lösung

Es sind Änderungen im EEG notwendig:

- Die Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Strom aus Ü20- Anlagen zur Eigenversorgung gemäß Art. 21 EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie (zu regeln in §61 a des EEG)
- Die Abschaffung des Kriteriums der Personenidentität bei der Eigenversorgung zur Ermöglichung von gemeinschaftlicher Eigenversorgung gemäß Art. 21 EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie
- Die Fortführung der Einspeisevergütung von eingespeistem Strom für Ü20-Anlagen, die bisher die gesetzliche Einspeisevergütung in Anspruch genommen haben, in einer Höhe, die dem Monatsmarktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigt.¹ Hierzu schlagen wir eine entsprechende Änderung von § 25 EEG vor. Des Weiteren schlagen wir vor, die Rahmenbedingungen für die Fortführung der Einspeisevergütung für Ü20-Anlagen nach fünf Jahren zu überprüfen.

Da die sonstige Direktvermarktung in ihrer jetzigen Ausgestaltung für eine Vermarktung von Kleinst- und Kleinanlagen u.a. aufgrund des Problems analoger Wechselprozesse, aber insbesondere auch der schwierigen Handelbarkeit von Strommengen unter einer Megawattstunde und der Ausstellung von Herkunftsnachweisen erst ab einer Megawattstunde nicht geeignet ist, benötigt es für deren Weiterbetrieb eine **Vereinfachung der Marktprozesse**. Dabei sollte für Betreiber*innen von Anlagen bis 30kW die Installation intelligenter Messsysteme (iMSys) optional sein. Angesichts der noch hohen Kosten und der eingeschränkten Funktionalität der aktuell verfügbaren iMSys ist zu befürchten, dass zahlreiche PV-Anlagen in diesem Segment bei einem Pflicht-Rollout wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt würden. Das muss unbedingt vermieden werden. Parallel dazu sollte der **Einbau digitaler Zähl-, Mess- und Steuerungsinfrastruktur bei Anlagen <30 kW über ein Förderprogramm angereizt werden**, etwa mit Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative oder des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung. So könnte der Übergang von Kleinst- und Kleinanlagen in die sonstige Direktvermarktung unterstützt werden.

Zudem sollten Anreize für systemdienliche Modelle wie Energy Sharing, Nachbarschafts- und Bürgerstromhandel, sowie auch für neue Flexibilitätslösungen, die eine dezentrale, digitale Energiewende ermöglichen, geschaffen werden. Solche Anreize stellen insbesondere eine Besserstellung örtlicher und regionaler Lieferungen bei Abgaben und Entgelten dar.

¹ Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Art. 21, Abs. 2 d. Vgl. dazu zudem die Empfehlung zur Durchleitung des Marktwertes im einschlägigen Gutachten im Auftrag des UBA: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/climate_change_10_2020_weiterbetrieb_ausgefoerderte_photovoltaik.pdf